

Dr. KURT WÜNSCHE, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Die Aufgaben der Rechtspflegeorgane aus gesamtgesellschaftlicher Sicht lösen!

Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus dem Referat, das Minister Dr. Wünsche am 4. September 1967 zur Eröffnung des 2. Führungskaderlehrganges der zentralen Rechtspflegeorgane an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ gehalten hat.
D. Red.

Sowohl auf dem VII. Parteitag und in der 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als auch in den Erklärungen des Vorsitzenden des Staatsrates und des Vorsitzenden des Ministerrates, im besonderen vor der neugewählten Volkskammer, wurde von der zunehmend gesellschaftsgestaltenden Rolle des sozialistischen Rechts und davon gesprochen, unsere Staats- und Rechtsordnung auf der Grundlage der sich weiter entfaltenden sozialistischen Demokratie planmäßig zu vervollkommen.

Der Beitrag besonders der Richter, Staatsanwälte und Angehörigen der Untersuchungsorgane zur Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus muß vor allem darin bestehen, daß sie die im Rechtspflegeerlaß und in den Materialien des Staatsrates über seine Durchsetzung enthaltenen Aufgaben immer besser erfüllen. Dabei kommt der schrittweisen Schaffung eines wirksamen Gesamtsystems der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, vor allem von Erscheinungen der Kriminalität, über die Entwicklung, Zusammenfügung und Verallgemeinerung von entsprechenden Teilsystemen eine hervorragende Bedeutung zu.

Aus der Tatsache, daß es die Organe der Rechtspflege, in erster Linie die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Untersuchungsorgane, sind, die die umfassendsten Kenntnisse über die Ursachen von Rechtsverletzungen, über die sie begünstigenden Bedingungen und über ihre Entwicklungstendenzen besitzen, erwächst für sie die besondere Pflicht einer engen Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, damit diese — so verschiedenartig auch ihre konkreten Aufgaben sein mögen — überall und stets mit auf die Einhaltung unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit und auf die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Bürger hinwirken. „Gerechtigkeit im großen wie im kleinen“ zu üben, „unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzmäßigkeit“ sowie den „Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers in unserer Gesellschaft“ zu gewährleisten — wie Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag forderte —, das sind große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben hängt in entscheidendem Maße von dem politisch-ideologischen und fachlichen Qualifikationsstand der leitenden Staatsfunktionäre und besonders der Führungskader in der Rechtspflege ab.

Das bestätigte auch die kürzlich vom Ministerium der Justiz unter Beteiligung des Obersten Gerichts im Bezirk Karl-Marx-Stadt durchgeführte umfassende Revi-

sion. Die Revision ließ erhebliche — und in jedem Falle letztlich durch die Leistungsqualität bedingte — Entwicklungs- und Leistungsunterschiede insbesondere zwischen den untersuchten Kreisgerichten sichtbar werden. Während sich das Kreisgericht Werdau durch zielklare Leitung, Kollektivität, Qualifizierungsfreudigkeit der Richter, relativ geringe Arbeitsreste, überdurchschnittliche Qualität der Rechtsprechung und vor allem durch eine große und erfolgreiche Initiative bei der Schaffung eines komplexen Systems zur Bekämpfung der Jugend- und Rückfallkriminalität, der Arbeitsbummelei und des Alkoholmißbrauchs auszeichnet, ist von all dem z. B. beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Mitte/Nord) nicht viel zu finden. Licht und Schatten liegen also dicht beieinander. Wenn ich im Folgenden die Konturen der Schattenseite noch etwas deutlicher nachzeichne, so bitte ich dies nicht als eine Verallgemeinerung kritischer Feststellungen aus der Revision, sondern als Anregung für die leitenden Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane zur kritischen Prüfung der Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich zu verstehen.

In einigen Kreisgerichten hat die politisch-ideologische und fachliche Entwicklung der Richter und Direktoren nicht mit den wachsenden Anforderungen Schritt gehalten. Deshalb gelingt es ihnen teilweise nicht, ihre Aufgaben aus den Beschlüssen und Dokumenten der Partei- und Staatsführung abzuleiten und sie in der täglichen Arbeit durchzusetzen. So sind auch die Forderungen der 25. Staatsratssitzung noch nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden und haben noch keine umfassende praktische Verwirklichung gefunden.

Einige Direktoren vermögen noch nicht, eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu entwickeln; sie beschränken sich auf eine formale Übermittlung von Hinweisen und Informationen. Es fehlt an der Analyse des Standes der eigenen Arbeit des Kreisgerichts. Die Probleme werden nicht genügend herausgearbeitet und im Kollektiv erörtert. Dienst- und Arbeitsbesprechungen tragen — soweit sie nicht völlig ausfallen — hauptsächlich nur organisatorisch-technischen Charakter. Demzufolge sind auch die Informationen an das Bezirksgericht unvollständig. Hinzu kommt, daß die Bedeutung und die Möglichkeiten der komplexen Rationalisierung der Gerichts- und Verwaltungsarbeit noch unterschätzt werden. Das beginnt schon bei ganz elementaren Voraussetzungen der Rationalisierung. So existieren meist keine oder nur ungenügende Arbeits- und Funktionspläne.

Selbstverständlich haben solche Mängel auch Ursachen in der Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts, das noch nicht konsequent und zielstrebig genug zentrale Anweisungen und eigene Beschlüsse gegenüber den Kreisgerichten durchzusetzen versteht. Es fehlte bisher ein